

BVGer D-4171/2009 vom 3. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4171_2009

FR: TAF D-4171/2009 du 3 juin 2010

IT: TAF D-4171/2009 del 3 giugno 2010

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt unter anderem vor, dass das rechtliche Gehör wegen einstweiliger Vorenthaltung des Ergebnisses der zweiten Botschaftsabklärung durch das BFM verletzt worden sei. Die Botschaftsantwort vom 20. Mai 2009 sei ihm erst zusammen mit der angefochtenen Verfügung zur Kenntnis gebracht worden. Die Beschwerdeerhebung sei dadurch nötig geworden, da er sich nur dadurch Gehör zum zweiten Botschaftsbericht habe verschaffen können.

E. 3.2

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes ausnahmsweise einer Heilung zugänglich, wenn die betroffene Partei die Möglichkeit hat, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die zur freien Prüfung aller

Sachverhalts- und Rechtsfragen befugt ist, welche der unteren Instanz hätten unterbreitet werden können. Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung kann in solchen Fällen nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie dann abgesehen werden, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde (vgl. PATRICK SUTTER, in: CHRISTOPH AUER/MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER {Hrsg.} Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 N 18, mit weiteren Hinweisen insbesondere auf die Praxis des Bundesgerichtes [vgl. Fussnoten 48 und 49]). Auch das Bundesverwaltungsgericht geht - in Fortsetzung der Praxis der ARK - davon aus, dass Gehörsverletzungen beziehungsweise unvollständige Sachverhaltsfeststellungen dank der umfassenden Kognition des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz (vgl. Art. 106 AsylG) unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden können (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 7.1, EMARK 1998 Nr. 34 E. 10d, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Mit Schreiben vom 2. April 2009 gewährte das BFM dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den Ergebnissen der ersten Botschaftsabklärung. Von dieser Möglichkeit machte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 7. April 2009 denn auch Gebrauch und wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass es sich beim angesprochenen Reisepapier nicht um einen syrischen Pass, sondern um seinen Flüchtlingsausweis handle. Diesbezüglich sei der Schweizer Vertretung in Damaskus ein Fehler unterlaufen. Daraufhin leitete das BFM die zweite Botschaftsanfrage am 9. April 2009 ein, um noch einmal Informationen betreffend die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers und das Vorhanden- beziehungsweise Nichtvorhandensein eines diesbezüglichen syrischen Passes in Erfahrung zu bringen. Gestützt auf die Botschaftsantwort vom 20. Mai 2009 erliess sie dann den hier vorliegenden, angefochtenen Entscheid, ohne die Ergebnisse der zweiten Botschaftsanfrage vorgängig dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme zu unterbreiten. Es liegt also unbestritten eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Gehörsverletzung auf Beschwerdeebene geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führt. Eine Kassation der angefochtenen Verfügung macht im vorliegenden Fall aus prozessökonomischen Gründen keinen Sinn, da eine solche zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer entsprechenden unnötigen Verfahrensverzögerung führen würde. Der Beschwerdeführer hatte im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, sich zu den Ergebnissen der zweiten Botschaftsabklärung eingehend zu äussern und diese Ausführungen werden im hier vorliegenden Urteil, soweit sie entscheidungswesentlich sind, auch gebührend berücksichtigt. In casu ist eine Heilung der Gehörsverletzung auf Beschwerdeebene aus obgenannten Gründen somit angebracht. Eine Kassation der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz erübrigt sich somit.

E. 4

Das BFM widerruft das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft unter anderem bei Vorliegen eines Beendigungsgrundes im Sinne von Art. 1 C Ziff. 1-6 FK (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 4.1

Wie das BFM zutreffend festhält, setzt die Anwendung von Art. 1 C Ziff. 1 FK kumulativ voraus, dass der Flüchtling freiwillig in Kontakt mit seinem Heimatstaat getreten ist, er mit der Absicht gehandelt hat, von seinem Heimatstaat Schutz in Anspruch zu nehmen, und er diesen Schutz auch tatsächlich erhalten hat (vgl. EMARK 2002 Nr. 8 E. 8 S. 65; EMARK 2002 Nr. 21 E. 6 S. 172; EMARK 1998 Nr. 29 E. 3a S. 241 f.).

E. 4.2

Bezüglich der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ist von Belang, dass er gemäss Botschaftsbericht vom 20. Mai 2009 einerseits im Besitze der syrischen Staatsangehörigkeit ist und andererseits die Möglichkeit hat, einen syrischen Pass zu beantragen. Diese Erkenntnisse werden gestützt durch die eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. Protokoll der Anhörung vom 25. Mai 1999, A22, S. 13: "er sei syrischer Staatsangehöriger" beziehungsweise vgl. sein Schreiben vom 6. Juni 2008, W1, Beilage 4, S. 3: "er habe die syrische Staatsangehörigkeit"). Auch auf dem Eheschein vom 10. April 2008 ist seine syrische Staatsangehörigkeit aufgeführt (vgl. W1, Beilage 2, S. 2 beziehungsweise W18, S. 4 und 5). Es ist ihm überdies zumutbar, gegenüber den syrischen Behörden auf seine irakische Staatsangehörigkeit zu verzichten, um allfälligen diesbezüglichen Problemen betreffend die doppelte Staatsbürgerschaft zu begegnen. Im Irak hat der Beschwerdeführer ohnehin mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen und er dürfte deshalb kein Interesse haben, in dieses Land zu reisen oder den irakischen Pass anderweitig zu nutzen. Im vorliegenden Verfahren ist somit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der syrischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers auszugehen und vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob das BFM zu Recht die Aberkennung seiner Flüchtlingseigenschaft und den Asylwiderruf verfügt hat.

E. 4.3

In der Folge bleibt zu prüfen, ob im Falle des Beschwerdeführers mit Bezug auf dessen Heimatstaat Syrien sämtliche der drei vorerwähnten Voraussetzungen (vgl. E. 5.1) für eine Anwendung der Beendigungsklausel von Art. 1 C Ziff. 1 FK erfüllt sind.

E. 4.3.1

Das Kriterium der Freiwilligkeit bedingt, dass der Akt des Flüchtlings (welcher auf eine Unterschutzstellung hinweist) ohne äusseren Zwang weder durch die Umstände im Asylsland noch durch die Behörden des Heimatstaates geschieht (vgl. EMARK 1996 Nr. 12 E. 8a S. 103). Nach seiner Darstellung in der Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeführer unbestrittenermassen in den Jahren 2007 und 2008 mehrmals nach Syrien gereist. Am 1. April 2008 hat er dann auch als syrischer Staatsangehöriger in seinem Herkunftsort eine Syrerin geheiratet. Der Beschwerdeführer bringt vor, seine Reisen nach Syrien seien nicht freiwillig, sondern unter einem gewissen moralischen und familiären Pflichtgefühl erfolgt. In diesem Erklärungsversuch des Beschwerdeführers ist keine objektive Zwangslage zu erkennen, von der auf eine fehlende Handlungsfreiheit seinerseits geschlossen werden müsste. So ist insbesondere nicht zu ersehen, inwiefern die Reise nach Syrien die einzige Möglichkeit hätte darstellen sollen, um die angestrebte Heirat mit seiner heutigen Ehefrau zu realisieren. Die Voraussetzung der Freiwilligkeit der Kontaktnahme mit dem Heimatstaat ist demnach erfüllt.

E. 4.3.2

Weiter ist auch die Bedingung des beabsichtigten Handelns (vgl. zum regelmässigen Genügen der blossen Inkaufnahme einer Unterschutzstellung EMARK 1996 Nr. 12 E. 8b S.

103) im Rahmen der Unterschutzstellung gegeben. Wie sich aus den Akten beziehungsweise gestützt auf die Botschaftsanfrage eruieren lässt (vgl. W20, S. 1) und vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird, hielt sich dieser unter anderem im Zusammenhang mit seiner am 1. April 2008 in seinem Herkunftsort erfolgten Heirat in den Jahren 2007 und 2008 mehrere Monate auf dem Territorium seines Heimatstaates auf. Er unterlässt es, anhand konkreter Angaben aufzuzeigen, dass die Dauer seines Aufenthaltes in Syrien sich eng auf die für den Eheschluss unabdingbaren Verrichtungen vor Ort beschränkt hätte. Aus dem Eheschein vom 10. April 2008 (vgl. W18, S. 4 und 5) ergibt sich ohne weiteres, dass der Beschwerdeführer mit den lokalen Behörden seines Heimatstaates in Kontakt getreten ist. Es steht damit im vorliegenden Einzelfall fest, dass der Beschwerdeführer mit der Absicht nach Syrien gereist ist, sich dem in seinem Heimatstaat erhältlichen Schutz zu unterstellen.

E. 4.3.3

Schliesslich ist auch das dritte Element der Unterschutzstellung - effektive Schutzgewährung durch den Heimatstaat - als erfüllt zu betrachten. Zweifelsohne hat der Beschwerdeführer bei seinen jeweiligen Einreisen nach Syrien Kontakt mit den heimatlichen Behörden gehabt. Er konnte jeweils ohne Probleme nach Syrien einreisen und auch wieder ausreisen. Den Gepflogenheiten der syrischen Behörden betreffend wurde er jeweils bei seiner Ein- beziehungsweise Ausreise registriert und befragt. Die jeweiligen Befragungen hatten jedoch den Charakter von Routinekontrollen. Gegen eine fehlende Verfolgung durch seinen Heimatstaat spricht auch die Tatsache, dass er gemäss Botschaftsauskunft von den syrischen Behörden nicht gesucht wird. Vor diesem Hintergrund sind dem Aufenthalt des Beschwerdeführers in Syrien insgesamt hinreichende Anhaltspunkte zu entnehmen, um unzweifelhafte Rückschlüsse auf das vollständige Fehlen einer Verfolgungsfurcht und auf die subjektive Empfindung ziehen zu können, ausreichenden, effektiven Schutz zu erhalten. Da der Beschwerdeführer schliesslich gemäss Botschaftsabklärung die Möglichkeit hat, sich einen syrischen Pass ausstellen zu lassen, ist auch das dritte Kriterium - der effektive Erhalt des Schutzes durch den Heimatstaat - als erfüllt zu betrachten.

E. 4.4

Aus dem Erwogenen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch seine Aufenthalte in Syrien Tatsachen geschaffen hat, die als freiwillige Unterschutzstellung im Sinne von Art. 1 C Ziff. 1 FK zu würdigen sind. Das BFM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aberkannt und das ihm seinerzeit gewährte Asyl widerrufen. Die Verfügung vom 12. Juni 2009 verletzt Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig fest und ist angemessen (Art. 106 AsylG). Die dagegen erhobene Beschwerde ist folgerichtig abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) können jedoch einer Partei, der keine unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 VwVG gewährt wird, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Bst. a) oder andere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Bst. b). Dabei rechtfertigt sich ein Erlass von Verfahrenskosten

insbesondere bei einer Rückweisung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Heilung einer Gehörsverletzung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 4.60, S. 212). In casu liegt eine geheilte Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (vgl. E. 3.3), weshalb dieser Umstand bei der Auferlegung der Verfahrenskosten und dem Zusprechen einer Parteientschädigung gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen ist. Der Beschwerdeführer ist nur durch das Ergreifen eines Rechtsmittels zu einem in diesem Punkt rechtskonformen Entscheid gelangt, weshalb ihm diesbezüglich kein finanzieller Nachteil erwachsen darf (vgl. BVGE 2008/47 E. 5 sowie EMARK 2003 Nr. 5). Vorliegend rechtfertigt es sich deshalb, die Verfahrenskosten entsprechend zu kürzen und auf Fr. 300.-- festzusetzen. Diese sind mit dem am 11. August 2009 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zu verrechnen. Der Differenzbetrag von Fr. 300.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 5.2

Angesichts des Gesagten ist dem Beschwerdeführer schliesslich trotz des Umstandes, dass er im vorliegenden Beschwerdeverfahren letztlich nicht durchgedrungen ist, eine angemessene Parteientschädigung für die ihm aus der Beschwerdeführung im Zusammenhang mit der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erwachsenen, notwendigen Kosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die (reduzierte) Parteientschädigung auf Grund der Akten auf Fr. 300.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Diese ist ihm durch die Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.